

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 der Verfassung des Kantons Graubünden,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2012,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September
2003 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Ziff. 6

6. Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.